

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 16.01.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Haftungsprivilegierung für langsam fahrende Kraftfahrzeuge wird seit ihrer Einführung immer wieder kritisch hinterfragt. Mit der zunehmenden Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen, insbesondere E-Scootern, im Straßenverkehr hat diese Diskussion neue Relevanz gewonnen. Der 60. Deutsche Verkehrsgerichtstag empfahl im Jahr 2022, das Haftungsprivileg des § 8 Nr. 1 StVG weitgehend abzuschaffen.

Auch die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sprach sich 2023 für eine Reform der Regelung aus. Sie verwies darauf, dass ein genereller Haftungsausschluss für langsam fahrende Fahrzeuge den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr angemessen sei. Besonders in städtischen Räumen führe die wachsende Zahl neuer Fahrzeugtypen wie E-Scooter zu einem merklich höheren Gefährdungspotenzial.

Die Zahl der Elektrokleinstfahrzeuge im Straßenverkehr hat seit ihrer Einführung deutlich zugenommen, ebenso die von ihnen verursachten Drittschäden und die von ihnen maßgeblich verursachten Verkehrsunfälle. Verkehrsunfälle mit Elektrokleinstfahrzeugen ereignen sich überwiegend in Großstädten, wo sie hauptsächlich von Verleihanbietern angeboten und genutzt werden. Im Jahr 2023 waren rund 210 000 der insgesamt 990 000 versicherten E-Scooter Teil solcher Mietflotten, die laut Angaben des GDV etwa 40 % aller Unfälle mit Drittschäden verursachten, obwohl sie nur 20 % aller genutzten E-Scootern darstellen. Während Unfälle mit abgestellten Fahrzeugen bislang statistisch kaum erfasst sind, zeigen Gerichtsentscheidungen, dass selbst verkehrsrechtlich korrekt abgestellte E-Scooter zu folgenschweren Unfällen führen können. Problematisch ist insbesondere, dass Geschädigte bei Schadensersatzansprüchen ein Verschulden des Fahrers nachweisen müssen. Da Fahrer meist nicht mit dem Halter identisch und oft nicht zu ermitteln sind, scheitern solche Nachweise häufig. Gerade im Free-Floating-Verleih, bei dem E-Scooter über längere Zeiträume im öffentlichen Raum stehen und von wechselnden Nutzern verwendet werden, entstehen Haftungslücken. Unter dem Gesichtspunkt einer fairen Risikoverteilung erscheint es daher dem Gesetzgeber sachgerecht, das Haftungsrisiko stärker dem Halter, also dem Betreiber der Verleihflotte, zuzuordnen, der wirtschaftlich von der Bereitstellung der Fahrzeuge profitiert.

Der aktuelle Entwurf greift diese Überlegungen auf und schlägt vor, Elektrokleinstfahrzeuge künftig in die straßenverkehrsrechtliche Gefährdungshaftung einzubeziehen. Für motorisierte Krankenfahrstühle und langsam fahrende Nutzfahrzeuge soll hingegen die bisherige Regelung fortbestehen. Der Entwurf steht zudem im größeren Zusammenhang der Bemühungen, die Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, welches eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bis zum Jahr 2030 vorsieht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt ausdrücklich den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr. Der Entwurf ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt, um die Rechte von Geschädigten wirksam zu stärken und bestehende Schutzlücken zu schließen.

Der VdK teilt die Einschätzung, dass die bisherige Haftungsregelung bei Unfällen mit E-Scootern unzureichend ist. Menschen, die durch falsch oder achtlos abgestellte Fahrzeuge stürzen und sich verletzen, haben bislang kaum eine Chance, ihre Ansprüche durchzusetzen. Diese Situation ist aus Sicht des VdK nicht länger hinnehmbar.

Positiv bewertet der VdK, dass der Gesetzgeber die Haftung künftig an die Maßstäbe des motorisierten Individualverkehrs angleichen möchte. Die vorgesehene Einführung einer verschuldensunabhängigen Halterhaftung sowie einer Haftung aus vermutetem Verschulden der fahrzeugführenden Person trägt maßgeblich dazu bei, dass Betroffene künftig nicht mehr die alleinige Beweislast tragen. Damit werden Verleihfirmen stärker in die Verantwortung genommen und Geschädigte erhalten endlich besseren Rechtsschutz.

Falsch abgestellte E-Scooter stellen inzwischen ein alltägliches Sicherheitsrisiko dar. Dies betrifft insbesondere ältere Menschen, Personen mit Behinderungen und Familien mit Kinderwagen. Es werden Gehwege, Durchgänge und Haltestellen blockiert und führen zu vermeidbaren Unfällen. Der VdK sieht darin ein erhebliches Problem für die Barrierefreiheit und Sicherheit im öffentlichen Raum.

Der VdK möchte in diesem Zusammenhang jedoch auch auf die Gesamtsituation der E-Scooter-Problematik aufmerksam machen. Auch nach der Reform der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und der Zustimmung seitens des Bundesrats weist der VdK weiterhin auf Missstände wie das weit verbreitete Abstellchaos, zu niedrige Bußgelder und die geplante Erweiterung der Fahrtrmöglichkeiten auf verkehrsrechtlich als „Radverkehr frei“ ausgewiesenen Wegen kritisch hin. Nach Ansicht des VdK besteht hier erheblicher Handlungsbedarf auf Seiten von Gesetzgeber und Kommunen, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden gewährleistet wird. Dies wäre durch die Einführung und konsequente Einhaltung eines Mindestschutzniveaus sichergestellt.

Zudem beobachtet der VdK, dass sich ähnliche Probleme beim Abstellen auch bei Leihrädern zeigen. Diese blockieren häufig denselben Raum und führen zu den vergleichbaren Barrieren

insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Der VdK fordert, dass im Sinne einer barrierefreien und sicheren Verkehrsinfrastruktur hier verbindliche Regelungen zur Halterhaftung und wirksame Kontrollen eingeführt werden.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Änderung des § 8 StVG

Paragraf 8 soll dahingehend geändert werden, dass künftig auch Elektrokleinstfahrzeuge, wie sie in § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung definiert sind, unter die Halterhaftung des § 7 fallen. Laut Definition sind dies Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h und Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt ausdrücklich diese Änderung seitens des Bundesministeriums der Justiz. Der Entwurf stellt einen wichtigen und längst überfälligen Schritt dar, um die Rechte von Geschädigten durch Elektroroller wirksam zu stärken.

Bislang ist die Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen, insbesondere mit E-Scootern, unzureichend geregelt. Menschen, die über falsch oder achtlos abgestellte E-Scooter stürzen und sich verletzen, haben in der Praxis häufig kaum eine Möglichkeit, Schadensersatz oder Schmerzensgeld durchzusetzen. Diese Rechtslage ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht akzeptabel.

Der nun vorliegende Referentenentwurf greift eine zentrale Forderung auf, die der Sozialverband VdK Deutschland bereits in seiner letzten Stellungnahme deutlich gemacht hat, nämlich die Klärung der Haftungsfrage bei Elektrokleinstfahrzeugen. Die geplante Aufhebung der bisherigen Ausnahme für Elektrokleinstfahrzeuge und die Einführung der verschuldensunabhängigen Halterhaftung sowie der Haftung der fahrzeugführenden Person aus vermutetem Verschulden bewertet der VdK als entscheidenden Fortschritt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Zweifel auch die Verleihfirma haftet und Unfallopfer nicht länger die Beweislast allein tragen müssen.

Hierzulande sind noch immer tagtäglich gedankenlos abgestellte E-Scooter Teil des Stadtbilds. Sie blockieren Gehwege, Haltestellenbereiche und Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen. Auf engen Bürgersteigen, vor S- und U-Bahn-Eingängen oder an Bushaltestellen werden sie achtlos abgestellt und das oftmals direkt im Weg von Menschen mit Rollatoren, Familien mit Kinderwagen oder Personen mit Sehbehinderungen. Die Folge können schwerwiegende Sturzverletzungen und unüberwindbare Hindernisse im Alltag sein.

Auch an Bushaltestellen erschweren die abgestellten Fahrzeuge das Ein- und Aussteigen erheblich. Sie versperren häufig den Weg zu Geldautomaten, Briefkästen oder Eingängen zu Läden und bilden damit eine ernsthafte Barriere für die selbstbestimmte Teilhabe vieler Menschen. Beim VdK gehen regelmäßig Beschwerden von Mitgliedern ein, die sich durch die aktuelle Lage verunsichert oder beeinträchtigt fühlen und über Unfälle und Verletzungen berichten.

Gerade für Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen sind falsch abgestellte E-Scooter eine erhebliche Gefahr. Wenn Elektrokleinstfahrzeuge bewusst oder mutwillig nicht auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Kommt es dadurch zu Stürzen und Verletzungen müssen diese Vorfälle konsequent sanktioniert werden. Dabei darf es nicht bei der Ahndung des ordnungswidrigen Abstellens bleiben. Vielmehr müssen verletzte Personen ihre Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wirksam geltend machen können.

Der Sozialverband VdK unterstützt daher ausdrücklich den im Referentenentwurf angelegten Ansatz, die Haftung klar zu regeln. Entscheidend ist, dass in jedem Fall sichergestellt wird, dass die verletzte Person zu ihrem Recht kommt, unabhängig davon, ob die Haftung letztlich beim Nutzenden oder beim Betreiber liegt.

Der Sozialverband VdK Deutschland sieht in dem Referentenentwurf ein wichtiges Signal für mehr Verkehrssicherheit und mehr Gerechtigkeit für besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmende. Er fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf zügig weiterzuverfolgen und im Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Rechte von Unfallopfern konsequent gestärkt und bestehende Schutzlücken geschlossen werden.

3. Fehlende Regelungen

Der Sozialverband VdK Deutschland möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Gesamtproblematik der E-Scooter im öffentlichen Raum hinweisen. Auch nach der am 19. Dezember 2025 vom Bundesrat beschlossenen Überarbeitung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung sieht der VdK weiterhin erheblichen Handlungsbedarf.

Künftig sollen E-Scooter auf all jenen Gehwegen und in Fußgängerzonen erlaubt sein, die mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ gekennzeichnet sind. Damit wird der ohnehin begrenzte Raum für Fußgängerinnen und Fußgänger weiter verdichtet. Besonders problematisch ist zudem, dass E-Scooter weiterhin auf Gehwegen abgestellt werden dürfen. Zwar unterliegen die Anbieter einer kommunalen Genehmigungspflicht, doch die Praxis zeigt, dass Genehmigungen allein die chaotischen Abstellzustände nicht verhindern. Deswegen bedarf es eines klar definiertes, bundesweit einheitlichen Mindestschutzniveaus. Ein solcher verbindlicher rechtlicher Rahmen, der unter anderem festlegt, wo und wie viele Abstellflächen vorzuhalten sind, welche Mindestabstände zu Gehwegen, Haltestellen und Gebäudezugängen einzuhalten sind, würde die Maßgabe der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sicherstellen, den Kommunen aber Flexibilität bieten, dies an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können.

Der VdK weist zudem darauf hin, dass sich dieselben Probleme auch bei Leihrädern zeigen. Diese werden in vielen Städten ebenfalls achtlos abgestellt oder hingeworfen und stellen dann eine erhebliche Belastung für die Allgemeinheit dar, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen. Aus Sicht des VdK ist es daher notwendig, eine klare gesetzliche Definition für Leihräder in Abgrenzung zu privaten Fahrrädern zu schaffen und die Halterhaftung auch auf diesen Bereich zu erweitern, um Sicherheit und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wirksam zu verbessern.

Unverständlich ist aus Sicht des VdK auch die gleichzeitige Absenkung der Bußgelder. Wer während der Fahrt auf dem E-Scooter sein Smartphone benutzt, wird künftig deutlich milder sanktioniert, ebenso das verbotene Fahren auf Gehwegen. Diese Signale stehen in eklatantem Widerspruch zur Realität, dass die Zahl der Regelverstöße und Unfälle mit E-Scootern seit Jahren steigt.